

bruch des Hauses notwendig. Große Reparaturen in diesem Grundstück sind daher volkswirtschaftlich nicht mehr vertretbar. Nur das Dach ist insoweit in stand zu setzen, daß die Nässe nicht weiter eindringen kann.

Die Sachlage erfordert von allen Beteiligten die notwendige Rücksichtnahme. Wie der Maßnahmeplan des Rates des Stadtbezirks im einzelnen darlegt, soll die Verschönerung des Stadtbildes durch Bau neuer Wohnungen, durch Wiederaufbau des Stadtzentrums und durch Schließung der Baulücken erfolgen. Diese großzügigen Maßnahmen setzen voraus, daß sowohl die Grundstückseigentümer als auch die Bewohner reparaturbedürftiger Häuser ihre mietvertraglichen Rechte und Pflichten so wahrnehmen, daß das Interesse aller Werktätigen nicht beeinträchtigt wird.

In dem Haus der Klägerin sind erhebliche Mängel vorhanden, wie sich bereits aus dem Schreiben des Grundstücksverwalters ergibt, der wegen der Überfülle der von ihm verlangten Reparaturen sogar die Aufstellung einer Liste der dringlichsten Arbeiten durch den Rat des Stadtbezirks gewünscht hat. Auch die im Juli 1957 erfolgte Bereitstellung eines Aufbaukredits in Höhe von 10 000 DM zeigt, daß dieses Haus besonders reparaturbedürftig ist. Andererseits hat sich die Klägerin bisher nicht geschämt, von den Mietern die vollen Mietbeträge zu verlangen. Diese Forderung

war unbegründet, so daß die Verklagten zu Recht von ihrem Zurückbehaltungsrecht nach § 537 BGB Gebrauch gemacht haben. Nachdem jetzt feststeht, daß wegen des in Kürze bevorstehenden Abbruchs des Grundstücks die Mieter wesentliche Reparaturen nicht mehr verlangen können, haben die Verklagten sofort davon Abstand genommen, wie ihre Anerkennung beweist. Nach der beigezogenen Stellungnahme der Preisstelle wegen der aufgeführten Mängel ist eine Mietminderung von monatlich 6,75 DM als angemessen anzusehen. Die Verklagten fordern diese Mietminderung zu Recht.

Nach alledem ergibt sich, daß die Verklagten zur Zahlung des von der Klägerin geforderten Mietrückstandes nicht in voller Höhe verpflichtet sind. Wegen der Mehrforderung ist die Klage abzuweisen.

Die Kosten des Verfahrens sind der Klägerin nach § 93 ZPO aufzuerlegen. Das ergibt sich nicht nur aus der Tatsache, daß sie während des Prozesses zu einem Teil mit ihren Mietforderungen zurückgehen mußte, sondern vor allem aus dem Umstand, daß die Verklagten nach Klärung der entscheidenden Vorfrage, ob das Haus abgebrochen wird und ob noch Reparaturen gefordert werden können, sofort den Anspruch anerkannt haben, soweit er begründet war. Im übrigen zielten ihre Maßnahmen ausschließlicly darauf ab, die Vermieterin zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Sie haben also keine Veranlassung zur Klage gegeben.

## Allgemeine Aufsicht des Staatsanwalts

VO über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben i. d. F. vom 27. Januar 1959 (GBl. I S. 71); VO über das Vorschlags- und Erfindungswesen in der volkseigenen Wirtschaft vom 6. Februar 1953 (GBl. S. 293) und der 1. DB zu dieser VO vom

6. Februar 1953 (GBl. S. 295 ff.); Beschluß des Ministerrats über die Unterstützung der Ständigen Produktionsberatung in den sozialistischen Betrieben durch die Betriebsleitungen und die Organe der staatlichen Verwaltung vom 9. April 1959 (GBl. I S. 329); Gesetz der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349); Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit vom 18. Januar 1957 (GBl. I S. 73); VO über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 20. Mai 1952 (GBl. S. 377); VO über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und die Rechte der Gewerkschaften vom 10. Dezember 1953 (GBl. S. 1219); VO zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951 (GBl. S. 957).

1. Zur Bedeutung der Prämiiierung als Mittel zur Steigerung der Arbeitsproduktivität.

2. Wie wirkt sich eine einwandfreie Bearbeitung der Verbesserungsvorschläge auf die sozialistische Rekonstruktion aus?

3. Zur Bedeutung der Produktionsberatungen für die Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung des Betriebes.

4. Zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen als wichtige Voraussetzung für ein unfallfreies Arbeiten.

Einspruch des Staatsanwalts des Kreises Rügen in Bergen vom 25. Juli 1959 — KV 14/59.

Am 22. Juni 1859 wurde durch eine Komplexbrigade im VEB (K) Bau in B. eine Überprüfung durchgeführt. Dabei sollte festgestellt werden, ob die seitens der Staatsanwaltschaft in der Technisch-ökonomischen Konferenz am 20. Februar 1959 gegebenen Hinweise zur besseren Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch die Betriebsleitung beachtet worden sind. Bei der Überprüfung wurden folgende Feststellungen getroffen:

### I. Prämienwesen:

Die Betriebsprämienordnung vom 19. August 1957, welche gegenwärtig noch Anwendung findet, entspricht nicht mehr den politischen und ökonomischen Erfordernissen und verletzt in einzelnen Punkten die Betriebsprämienverordnung. Bei der Prämiiierung wird das Leistungsprinzip laufend mißachtet, obwohl nur seine Beachtung gewährleistet, daß die ausgeworfenen Prämien auch wirklich einen materiellen Anreiz zur Steigerung der Arbeitsproduktivität darstellen.

Die Betriebsprämienordnung legt fest, daß eine Prämiiierung der Berechtigten aus Teil I grundsätzlich quartalsweise erfolgen soll, wobei die vorhandenen Prämien auf die Leitungs- und Produktionsbereiche aufgeschlüsselt werden. Es kommt nicht klar zum Ausdruck, daß eine Prämiiierung nur bei hervorragenden persönlichen Leistungen der Prämienberechtigten bei der Planerfüllung erfolgen darf. Damit verstößt die Prämienordnung des VEB (K) Bau gegen den Sinn der Betriebsprämienverordnung.

Die Prämienbedingungen enthalten z. B. für den Betriebsleiter, für den Planungsleiter und für die Leiter und Sachgebietsleiter der Abteilung Arbeit lediglich allgemeine Festlegungen, die ebenso wie die Prämienbedingungen für die Gütekontrolle, die Sicherheitsinspektion, die Mitarbeiter des Sachgebiets Technologie und den Transportleiter nur Selbstverständlichkeiten enthalten.

Hinsichtlich der Zuführung von Mitteln zum Betriebsprämienfonds ist die Betriebsprämienverordnung dadurch mißachtet worden, daß als Voraussetzung für die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds lediglich die Erfüllung des Gewinnplanes und die Erreichung der geplanten Selbstkosten genannt werden, während die ebenfalls notwendige Erfüllung der Produktionspläne nicht festgehalten worden ist. Das verstößt gegen §§ 5 und 24 der BetriebsprämienVO.

Am 18. März 1959 wurden alle Brigaden und Abteilungen des Betriebes aufgefordert, Vorschläge für die Prämiiierung der aus Teil I zu prämiierenden Personen einzureichen, die eine Jahresprämie erhalten sollten, wobei den einzelnen Abteilungen die aufzuschlüsselnde Summe bekanntgegeben wurde. Die eingereichten Vorschläge enthielten in der Regel keinerlei Begründung für die gemachten Prämiiierungsvorschläge, sondern nur eine wahrscheinlich nach der Höhe des Gehaltes der Berechtigten erfolgte ungenügend differenzierte Aufschlüsselung der zur Verfügung stehenden Prämiensumme. Auch bei der Prämiiierung anlässlich des 1. Mai 1959 wurde in ähnlicher Weise verfahren, so daß fast alle Beschäftigten des VEB Bau in den Genuß von Prämien kamen, ohne in allen Fällen hervorragende persönliche Leistungen für die Planerfüllung vollbracht zu haben. Diese Prämienaufschlüsselung verstößt ebenfalls gegen §§ 20 und 21 der BetriebsprämienVO.

### II. Vorschlags- und Erfindungswesen:

Von Januar bis Mitte Mai 1959 wurden insgesamt nur neun Verbesserungsvorschläge eingereicht, davon lediglich zwei Vorschläge von Produktionsarbeitern. Die Vorschläge wurden in das gem. § 7 der 1. DB zur VorschlagsVO zu führende Register nur oberflächlich eingetragen. Es war weder zu ersehen, ob die vorgeschriebene schriftliche Bestätigung des Einganges innerhalb von drei Tagen, noch die Auswertung des Verbesserungsvorschlages und seine Einführung in die Praxis erfolgten. Die Bearbeitung dauerte unverhältnismäßig lange. So wurden zwei Verbesserungsvorschläge erst zwei Monate nach ihrem Eingang in der Rationalisierungskommission beraten. Ein Protokoll über die Sitzung der Rationalisierungskommission war nicht